

LASTENrad-Verleih Leinfelden-Echterdingen

Leihvertrag

Zwischen

der Stadt Leinfelden-Echterdingen, i. V. Abteilung Verkehrsplanung und Mobilität

und

.....
Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

- Nutzer/in -

Wird für den Zeitraum vom bis folgender Leihvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Lastenradverleih „LE Cargobike“ ist ein kostenloses Angebot der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Es wird in Kooperation mit 's Rädle-Pedalkraft oHG umgesetzt.
- (2) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen (im folgenden „Stadt“), verleiht zu den nachstehenden Bedingungen, bei bestehender Verfügbarkeit, das LE Cargobike (im folgenden „Fahrrad“) an die Bürgerinnen und Bürger aus Leinfelden-Echterdingen sowie Vereine und Unternehmen in Leinfelden-Echterdingen (im Folgenden „Nutzer/in“). Das LE Cargobike wird beim Fahrradhändler 's Rädle-Pedalkraft oHG in Leinfelden zur Verfügung gestellt (im Folgenden „Service-Partner“).
- (3) Das Fahrrad und das ausgegebene Zubehör (Schloss, Ladegerät, Regenhaube und Wannenabdeckung) wird von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung oder Überlassung an dritte Personen durch den Nutzer/die Nutzerin ist nicht gestattet.
- (4) Durch das Leihen eines Fahrrads akzeptiert der Nutzer/die Nutzerin die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen.

- (5) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern sie schriftlich (via E-Mail) vereinbart wurden.
- (6) Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer/die Nutzerin Eigentumsrechte an dem Fahrrad.

§ 2 Benutzungsregeln

- (1) Die Übergabe des Fahrrades an den Nutzer/ die Nutzerin erfolgt durch den Service-Partner. Dieser nimmt eine Funktionsprüfung vor. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrads.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin sollte vor Fahrtantritt die Fahrtauglichkeit und die Verkehrstauglichkeit überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes. Stellt der Nutzer/die Nutzerin einen Mangel fest, der die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dem Servicepartner dies unverzüglich mitzuteilen. Das Fahrrad darf in diesem Fall nicht benutzt werden.
- (3) Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe wird zusammen mit dem Service-Partner jeweils ein Übergabeprotokoll ausgefüllt. Auch kleinere Mängel, beispielsweise an der Transportbox, den Reifen, den Felgen, der Gangschaltung oder sonstigen Teilen des Fahrrads sind darin zu vermerken und dem ServicePartner mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin darf das Fahrrad ausschließlich vertragsgemäß gebrauchen (vgl. §603 BGB) und muss die geltenden Straßenverkehrsregeln (StVO) beachten, für Verstöße muss der Nutzer/die Nutzerin haften und zahlen.
- (5) Er/Sie darf die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads nicht unsachgemäß nutzen. Insbesondere ist auf die jeweils zulässige maximale Last von 125 kg und die ordnungsgemäße Sicherung des Transportguts zu achten.
- (6) Bauliche Änderungen und Eingriffe am Fahrrad sind untersagt. Fahrerspezifische Einstellungen z.B. Sattelhöhe können sachgerecht durchgeführt werden.
- (7) Der Nutzer/Die Nutzerin hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass Dritte weder gefährdet noch behindert werden. In jedem Fall ist, der Ständer zu verwenden und die Feststellbremse zu fixieren.
- (8) Beim Abstellen auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchgangsbreite freigehalten wird, so dass Begegnungsverkehr z.B. mit Kinderwagen und Rollstühlen möglich bleibt.
- (9) Rettungswege, Ein- und Ausfahrten, Zugangswege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln, Radwege, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme und Fußgängerüberwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (10) Das Anlehnen an Bäume, Fahrzeuge, Lichtsignalanlagen, Verkehrsschilder oder andere Gegenstände ist zu unterlassen.
- (11) Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit den zugehörigen Schlössern so zu sichern, dass es nicht ohne Gewaltanwendung entfernt werden kann. Nach Möglichkeit ist das Rad an einen festen Gegenstand (bspw. Anlehnbügel) anzuschließen. Das gilt auch bei kurzer Abwesenheit.
- (12) Das Fahrrad darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Leihvorgang und Leihdauer

- (1) Das Fahrrad und die Schlüssel für die Fahrradschlösser werden vom Service-Partner ausgehändigt.
- (2) Die Verleihstelle händigt das Fahrrad nur dann an den Nutzer/die Nutzerin aus, wenn diese sich durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis) ausweisen und die Buchung durch Unterzeichnung des Leihvertrages abgeschlossen wurde.

- (3) Die Leihdauer beginnt mit der Entgegennahme des Fahrrades und endet mit dessen Rückgabe an den Service-Partner.
- (4) Das Fahrrad ist zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand dem Servicepartner übergeben wurde.
- (5) Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Nutzer/ die Nutzerin für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro/pro Tag zu zahlen.
- (6) Vor Rückgabe ist der Akku des Fahrrades vom Nutzer/von der Nutzerin aufzuladen, sofern der Ladezustand unter 50 % gefallen ist. Zum Laden ist ausschließlich das mit dem Fahrrad übergebene Ladegerät zu benutzen und dabei die Gebrauchsanleitung zu beachten.
- (7) Gibt der Nutzer/die Nutzerin das Fahrrad nicht ordnungsgemäß zurück, ist der Nutzer/die Nutzerin für alle Kosten oder Schäden, die der Stadt aus dieser Zuwiderhandlung entstehen, verantwortlich und haftbar.
- (8) Bei der Abholung des Fahrrads hinterlässt der Nutzer/ die Nutzerin eine Kautionshöhe von 50,00 Euro. Diese Kautionshöhe erhält der Nutzer/ die Nutzerin vollständig zurück, wenn das Fahrrad ordnungsgemäß und sauber zurückgegeben wird (§3 Abs. 4).

§ 4 Buchung

- (1) Die Reservierung des Fahrrades erfolgt auf der Internetseite „www.leinfelden-echterdingen.de/Lastenradverleih“ der Stadt. Nutzer/Nutzerin kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat. Die Stadt entscheidet über die Annahme der Reservierung.
- (2) Die bei der Buchung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Buchung ist abgeschlossen, wenn der Nutzer/die Nutzerin den Nutzungsvertrag unterschrieben an die Stadt zurückgeschickt hat und diese die Buchung bestätigt hat.
- (3) Die Nutzung des Fahrrades beschränkt sich auf eine Woche.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die folgenden persönlichen Daten werden zur Durchführung des Vertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Zur Abwicklung des Buchungsvorganges dürfen die Daten an den Service-Partner weitergegeben werden.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder bei Einleitung eines Strafverfahrens werden die Daten an die Ermittlungsbehörde weitergegeben.
- (3) Die Daten werden so lange aufbewahrt wie es zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und –beendigung erforderlich ist. Im Anschluss werden sie gelöscht.
- (4) Ergänzend verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Stadt Leinfelden-Echterdingen, abrufbar unter <https://www.leinfelden-echterdingen.de/site/Leinfelden-Echterdingen-Internet/node/6573355/index.html>.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat die Stadt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. (vgl. §599 BGB)

- (2) Jeder Nutzer/Jede Nutzerin verpflichtet sich, vor Fahrtbeginn die Fahr- und Verkehrstauglichkeit zu prüfen und den Service-Partner unverzüglich über festgestellte Mängel zu informieren. Handelt es sich um einen Mangel, der die Fahr- und Verkehrstauglichkeit beeinflusst, darf das Fahrrad nicht benutzt werden! Im Versäumnisfall ist der Nutzer/die Nutzerin selbst für während der Leihdauer entstandene Schäden, sowie eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftbar.
- (3) Die Stadt haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrrad trotz Buchung nicht oder nur verspätet zur Verfügung steht. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden am Transportgut.
- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Fahrrads, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust oder Untergang des gesamten Fahrrads oder einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer/die Nutzerin die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat. Für letzteres ist die Nutzerin/ der Nutzer beweispflichtig.
- (5) Der Nutzer/Die Nutzerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Fahrrad kein
- (6) Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer/Die Nutzerin ist daher ausschließlich durch eine möglicherweise von ihm/ihr abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung versichert.

§ 8 Unfälle | Schadensabwicklung

- (1) Bei Unfällen, an denen außer dem Nutzer/der Nutzerin auch Dritte oder das Eigentum Dritter beteiligt sind, ist unverzüglich sowohl die Polizei als auch der Service-Partner zu verständigen und das polizeiliche Aktenzeichen an den Service-Partner zu übermitteln.
- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Widrigenfalls haftet der Nutzer/die Nutzerin für den auf Seiten der Stadt entstehenden Schaden.
- (3) Meldung erfolgt direkt durch den Nutzer / die Nutzerin oder zusammen mit dem Service-Partner.
- (4) Für das Fahrrad besteht ein Versicherungsschutz mit folgenden Leistungen: Pick-Up-Service, Diebstahlschutz, Rundumschutz, Akku-Plus.
- (5) Bei einem Unfall ist der kostenlose Pick-Up-Service unter der Servicenummer 07254 9583172 zu beauftragen. Das Fahrrad wird zum Service-Partner transportiert und dort die Schadensmeldung an den Versicherer ausgestellt.
- (6) Der Pick-Up-Service kann genutzt werden, wenn das Fahrrad infolge Beschädigung oder Diebstahl, Motorschaden, eines mechanischen Mangels oder eines Unfalles nicht genutzt werden kann. Oder wenn der Nutzer / die Nutzerin körperlich nicht in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.
- (7) Schäden, die durch das Fahren mit dem Fahrrad an fremden Eigentum und Personen entstehen, sind nicht über den Versicherungsschutz abgedeckt.
- (8) Die Details der Versicherungsbedingungen sind dem beigefügten Dokument „Vollkaskoversicherung E-Bike/Pedelec/S-Pedelec Waldenburger Versicherung AG“ zu entnehmen.

§ 9 Sonstiges/Gültigkeit / Salvatorische Klausel

- (1) Die Stadt kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe des Fahrrads einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Die Versicherungsbedingungen der Waldenburger Versicherung AG werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

.....

Datum, Unterschrift Stadt

.....

Datum, Unterschrift Nutzer/in